

## § 9 Prozessrechtsregime und seine Besonderheiten

und die im Zivilprozess geltende Gleichberechtigung der Parteien hinzunehmen»,<sup>481</sup> auch wenn der Ersatzanspruch des Geschädigten aus einem hoheitlichen Verhalten eines Organs eines öffentlichen Rechtsträgers abgeleitet wird. Die Beteiligung am Amtshaftungsprozess ist auch kein Akt der Hoheitsverwaltung, sondern erfolgt in Wahrung der fiskalischen Interessen des öffentlichen Rechtsträgers.<sup>482</sup> Die beiden Streitparteien stehen sich als gleichberechtigte Rechtssubjekte des zivilen Rechts gegenüber.

### *b) Obergericht und Oberster Gerichtshof*

In Anlehnung an die Syndikatshaftung des vormaligen Art. 103 Abs. 2 letzter Satz LV<sup>483</sup> wird das Obergericht als entscheidende Behörde erster Instanz bestimmt.

Der Staatsgerichtshof fungierte anfänglich als zweite und letzte Instanz. Die diesbezügliche Bestimmung, d. h. Art. 10 Abs. 3 AHG wurde durch StGH 1982/37 aufgehoben.<sup>484</sup> Die dort statuierte Instanzenregelung wurde als nicht verfassungskonform angesehen. Es wird dazu unter anderem ausgeführt, der Staatsgerichtshof könne nicht durch einfaches Gesetz als Zivilgericht in Amtshaftungssachen berufen werden. Die Verfassung sehe den Staatsgerichtshof auch nicht in der Funktion eines Berufungs- bzw. Revisionsgerichtes im gerichtlichen Instanzenzug gegen Entscheidungen des Obergerichts anstelle des gemäss Art. 101 LV (neu: Art. 97 LV) als oberste Instanz der Gerichtsbarkeit berufenen Obersten Gerichtshofs vor.

Die verfahrensrechtliche Konsequenz aus dieser Änderung ist, dass der Oberste Gerichtshof gemäss Art. 10 Abs. 1 und 2 und Art. 1 Abs. 1 AHG letzte Entscheidungsinstanz in Amtshaftungssachen ist.<sup>485</sup>

---

481 Schragel, AHG 2, S. 216, Rdnr. 239.

482 Schragel, AHG 2, S. 216, Rdnr. 239; vgl. auch Spanner, S. 534 unter Hinweis auf die Entscheidung des öst. OGH vom 15. März 1950, SZ XXIII Nr. 68.

483 Geändert durch LGBl 1964 Nr. 10.

484 StGH 1982/37, Urteil vom 1. Dezember 1982, LES 4 / 1983, S. 112 (114 f.).

485 Siehe schon vorne S. 275 ff.